

Aktenzeichen: 5 AZR 206/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 25. Juli 1984

- 5 AZR 206/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 8. Juni 1982

Bochum

- 4 Ca 25/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Januar 1983

Hamm

- 10 Sa 1092/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gratifikation für langzeiterkrankte Arbeitnehmer

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens vom 30. Oktober 1976 für die Betriebe der Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie Nordrhein-Westfalen § 2 Ziff. 6

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 206/83

10 Sa 1092/82 Hamm

Verkündet am
25. Juli 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1984 durch die Richterin Michels-Holl als Vorsitzende, die Richter Schneider und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Fischer für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Januar 1983 - 10 Sa 1092/82 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 8. Juni 1982 - 4 Ca 25/82 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger im Jahr 1981 Anspruch hat auf die Jahresleistung nach dem Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens vom 30. Oktober 1976 für die Betriebe der Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie NW (im folgenden TV genannt).

Der Kläger ist seit 1975 bei der Beklagten als Elektroschweißer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der vorgenannte Tarifvertrag Anwendung. Soweit es hier interessiert, hat dieser Tarifvertrag folgenden Wortlaut:

"§ 2

Voraussetzungen und Höhe der Leistung

1. Arbeitnehmer und Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate ange-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

Ausgenommen sind Arbeitnehmer und Auszubildende, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis gekündigt haben.

2. Die Sonderzahlungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %

eines Monatsverdienstes bzw. einer Monatsvergütung.

.....

6. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer bzw. Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht+), erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

+) Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 6

Es besteht Einigkeit darüber, daß Anspruchsberechtigte, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, und erkrankte Anspruchsberechtigte nicht von § 2 Ziff. 6 Abs. 1 erfaßt werden."

Seit dem 12. September 1979 war der Kläger ununterbrochen arbeitsunfähig krank. Mit Bescheid vom Herbst 1982 wurde ihm rückwirkend ab 1. April 1981 Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt.

Mit der Klage hat der Kläger für das Jahr 1981 die Jahressonderzahlung in der unstreitigen Höhe von 1.112,39 DM brutto geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, mit Rücksicht



auf die Protokollnotiz zu § 2 Ziff. 6 TV habe er hierauf Anspruch, obwohl er im gesamten Jahr 1981 keine Arbeitsleistung erbracht habe.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
1.112,39 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem Tage der Klagezustellung
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Jahressonderleistung diene nicht nur als Anerkennung für erbrachte Betriebstreue, sondern zugleich auch als Entgelt für die im Betrieb erbrachte Arbeit. Die Protokollnotiz sei daher einschränkend dahin auszulegen, daß nur zeitweilig erkrankte Arbeitnehmer den Anspruch auf die volle Jahresleistung behalten sollten. Sei es dagegen zweifelhaft oder gar ausgeschlossen, daß der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer in den Betrieb zur Arbeitsleistung zurückkehre, finde die Protokollnotiz keine Anwendung mit der Folge, daß ein Anspruch des betreffenden Arbeitnehmers auf die Jahressonderleistung entfalle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat im Jahr 1981 Anspruch auf die Jahresleistung nach dem Tarifvertrag.

I.1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Protokollnotiz zu § 2 Ziff. 6 TV sei auf den Fall der Erwerbsunfähigkeit nicht anwendbar, weil diese im Gegensatz zur Arbeitsunfähigkeit nicht nur zu einer vorübergehenden Unterbrechung des wechselseitigen Leistungsaustausches im Rahmen des Arbeitsverhältnisses führe, sondern zu einer endgültigen Einstellung der Arbeitsleistung. Unter diesen Umständen müsse der Begriff "erkrankt" in der Protokollnotiz einschränkend ausgelegt werden dahin, daß nur der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer erfaßt werde, der die Arbeitsleistung nur zeitweilig nicht erbringe, dessen weitere tatsächliche Arbeit aber grundsätzlich nicht in Frage stehe. Nur im Fall einer solchen Arbeitsunfähigkeit erscheine es im Hinblick auf den Charakter der Jahresleistung als Honorierung für Betriebstreue einerseits, als Entgelt für geleistete Arbeit andererseits gerechtfertigt, dadurch entstandene Fehlzeiten bei der Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

2. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und dem unstreitigen Sachvortrag der Beklagten bezieht der Kläger keine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 2 RVO, sondern Berufsunfähigkeitsrente nach § 1246 RVO. Daraus folgt aber, daß die Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht, wie das Berufungsgericht meint, zu einer endgültigen Einstellung der Arbeitsleistung geführt hat. Die Erwerbs-



fähigkeit des Klägers ist vielmehr auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken (§ 1246 Abs. 2 RVO). Andere Arbeitsleistungen als die von ihm bis dahin ausgeübten können deshalb von dem Kläger noch erbracht werden.

3. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb nur davon ab, ob für den Anspruch auf die Jahressonderzahlung nach dem hier anwendbaren Tarifvertrag die dem rechtlichen Band nach bestehende Betriebszugehörigkeit genügt oder ob darüber hinaus ein gewisses Maß an Arbeitsleistung im Betrieb und damit an aktualisierter Betriebszugehörigkeit während des Bezugsjahres zu fordern ist.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt Urteil vom 29. August 1979 - 5 AZR 293/79 - AP Nr. 103 zu § 611 BGB Gratifikation m. w. N.) soll im Zweifel mit einer tariflichen Sonderzahlung vorwiegend oder unter anderem im Bezugszeitraum geleistete Arbeit zusätzlich vergütet werden mit der Folge, daß der Anspruch entfällt, wenn der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum gar nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang gearbeitet hat. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit sich aus dem Tarifvertrag nichts anderes ergibt. In dem Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens im Baugewerbe vom 12. Mai 1977, der dem Urteil 5 AZR 763/78 vom 29. August 1979 = AP Nr. 102 zu § 611 BGB Gratifikation zugrunde liegt, und in den beiden Tarifverträgen aus den Fällen AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation (Metallindustrie Nie-



dersachsen und Zementindustrie Nordrhein-Westfalen) ergab die Auslegung nicht, daß auch dem während des ganzen Bezugszeitraumes arbeitsunfähigen Arbeitnehmer die Sonderleistung zustehen sollte.

b) Für den Bereich des hier maßgeblichen Tarifvertrages ist es jedoch wegen der Protokollnotiz zu § 2 Nr. 6 anders (BAG Urteil vom 29. August 1979 - 5 AZR 293/79 - AP Nr. 103 zu § 611 BGB Gratifikation). Nach § 2 Nr. 6 Abs. 1 TV erhalten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr geruht hat, keine Jahressonderzahlung; diejenigen, deren Arbeitsverhältnis zeitweise geruht hat, haben Anspruch auf eine anteilige Jahressonderzuwendung. Die Protokollnotiz nimmt Anspruchsberechtigte, die unter das Mutterschutzgesetz fallen, und erkrankte Arbeitnehmer von dieser Regelung ausdrücklich aus.

Eine Protokollnotiz ist Bestandteil des Tarifvertrages, wenn sie schriftlich abgefaßt ist und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes für den Tarifvertrag erfüllt (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 1 Rz 422; BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB Croupier, Bl. 3 R und Anm. Schnorr v. Carolsfeld, ebenda, zu I 1). Das ist bei der Protokollnotiz zu § 2 Nr. 6 TV der Fall. Sie ist Bestandteil des Tarifvertrages. Ihr Inhalt hätte auch in den Text des Tarifvertrages aufgenommen werden können.

Der Senat hat mit Rücksicht auf diese Protokollnotiz für den vorliegenden Tarifvertrag angenommen, daß auch langzeiterkrankte Arbeitnehmer, die das ganze Jahr hindurch nicht im Betrieb anwesend sein können, Anspruch auf die Jahressonderzuwendung haben



(AP Nr. 103 zu § 611 BGB Gratifikation). Hieran hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest.

Weder das Landesarbeitsgericht noch die Beklagte haben durchschlagende Argumente gegen die damalige Begründung vorgebracht. Insbesondere gibt der Tarifvertrag nichts dafür her, daß lang andauernde krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit zum völligen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf die Sonderzahlung führen soll. Hätten die Tarifvertragsparteien auch diese Fälle dem "Ruhe des Arbeitsverhältnisses" gleichstellen wollen, hätten sie dies ohne weiteres dadurch klarstellen können, daß sie den Anspruch auf eine bestimmte Zeit nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraums beschränkt hätten. Ebensowenig läßt sich dem Tarifvertrag entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien den Anspruch der langzeiterkrankten Arbeitnehmer je nach dem Grund oder der Schwere der zur Arbeitsunfähigkeit führenden Krankheit differenzieren oder sogar teilweise ausschließen wollten.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Schneider

Schleinkofer

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

